

Erlass der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet der Ebrach auf dem Gebiet der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing sowie der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim

Bekanntmachung

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt, aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG), durch Erlass einer Verordnung das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach auf dem Gebiet der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing sowie der Stadt Wasserburg a. Inn festzusetzen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind aus den als Anlage beigefügten Übersichts- und Detailkarten ersichtlich.

Von der Absicht zum Erlass der Verordnung wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass

1. der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung mit den zugehörigen Plänen und Erläuterungen ab dem 13. Aug. 2018 auf die Dauer eines Monats, also bis zum 12. Sep. 2018, im Rathaus der Gemeinde Edling, Rathausplatz 2, 83533 Edling, und im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer Nr. 310, 3. Stock, zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen,
2. Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf mit Überschwemmungsgebietsplan bei den Gemeinden oder beim Landratsamt Rosenheim spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 26. Sep. 2018 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem erforderlichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
4. a) die Personen, die Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Edling, den 09. Aug. 2018


Mathias Schnetzer,
1. Bürgermeister



Angeheftet am	<u>09. Aug. 2018</u>
Abgenommen am	<u>27. Sep. 2018</u>
Unterschrift	_____
Siegel	_____